



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

15 / 2016

Vom 19. Dezember 2016

Inhaltsübersicht

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ vom 14. Dezember 2016

Seite 844 f

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“**

vom 14. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 21.10.2015 und per Eilentscheid des Dekans am 08.12.2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. Dezember 2016, Az: 03/02/09/01/00-067/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. Juni 2011 (StAnz. S. 1381), zuletzt geändert mit Ordnung vom 8. Oktober 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 1/2014, S. 408) wird wie folgt geändert:

1) § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung soll jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abgelegt werden; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 3 Abs. 6 ist anzuwenden.“

2) Im Anhang zu §§ 7-11: Module unter ‚2. Pflichtmodule (1. und 2. Studienjahr)‘ erhält das ‚Modul „Bodenkunde“‘ folgende Fassung:

„

Modul „Bodenkunde“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Bodensysteme	V	3	Pfl.	2	4	–
Bodenkunde-Exkursion	Ü	3	Pfl.	1 Tag	1	–
Modulprüfung	Abschlussklausur (60 Min.)					–
Gesamt				2	5	

”

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 2016

Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider